

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 25 (1942)
Heft: 2

Rubrik: Diskussion : das Wespennest

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

erziehen. Die herrschende Gesellschaftsschicht hat daran kein Interesse und die Kirche erst recht nicht, aus gründen, die uns allen sehr gut bekannt sind.

Da wäre also eine unserer Aufgaben. Vielleicht ist es die grösste. Unser Wirkungskreis aber ist sehr beschränkt. Wen haben wir denn zu erziehen? Uns selbst.

Wir müssen immer wieder danach streben, den Halt, den wir in uns selber haben, zu festigen, unsere Grundsätze zu vertiefen, in der Gesinnung stark zu bleiben und uns auf keine Kompromisse einzulassen. Wir müssen uns dessen bewusst sein, dass ein Mensch, der seinen Grundsätzen treu bleibt, mehr bedeutet, als tausende Menschen, die sich den veränderten Verhältnissen anpassen, wie es so schön heisst. Das Freidenkertum ist uns von keiner Masse überliefert worden, immer wieder waren es ihrer wenige, die den freien Gedanken durch die Jahrhunderte trugen, und wir haben die Pflicht, diesen Gedanken denen zu überliefern, die nach uns kommen werden. Dazu brauchen wir keine Massenbewegung zu sein und deshalb unsere Ideale auch nicht zu verwässern. Wir brauchen einfach allen Anfeindungen gegenüber zu unserer Ueberzeugung zu stehen. Unser Ehrgeiz ist, das, was wir erben, weiter zu vererben.

Die Welt ist heute ein Chaos. In jedem Chaos aber gibt es bestimmte Elemente, die den Tanz nicht mitmachen, auch wenn sie im allgemeinen Durcheinander nicht auffallen und nicht bemerkt werden, und sie sind die Kristallisationspunkte der Zukunft. Es gibt mehr solcher Punkte als man denkt, und wir sind nur wenige davon. Zur gegebenen Zeit werden sie aus dem Nebel herausstechen und ihrer Umwelt als Stützpunkte für den geistigen Wiederaufbau dienen. Möglicherweise wird sich nach dem Zusammenbruch um uns schon etwas sammeln, was eine bessere Weltanschauung sucht. Aber bis es so weit ist, müssen wir selber fest stehen bleiben, uns unsere eigene Ueberzeugung selber vorleben und so andern Gelegenheit bieten, Vergleiche zu ziehen. Dass dieser Vergleich zu unsern Gunsten ausfalle, daran zu arbeiten, jeder für sich und in unserer Gemeinschaft, das möge der einzige Wunsch sein, der an dieser dunkelsten aller Sonnenwendfeiern ausgesprochen sei.

Wir müssen durchhalten, damit die Sonnenwenden späterer Zeiten auch im Leben der Menschen wieder zu dem werden, was sie in der Natur bedeuten: den Aufstieg ins Licht!

J. S.

Diskussion.

Das «Wespennest».

II.

Wer in einem Wespennest stochert, der tut dies gewöhnlich nicht ungestraft. Ein paar Stiche bleiben gewöhnlich sitzen. So blieb denn das Stochern unseres Mitarbeiters D. (Siehe Nr. 1, 1942) nicht ohne Reaktion. Wir geben im Nachfolgenden einen Ausschnitt aus dem «Demokrat» (Nr. 2, 1942) wieder, sowie einen offenen Brief an die Adresse unseres Mitarbeiters D. der der Redaktion von Seiten des Mitarbeiters am «Demokrat», K. B., zugeht.

Dr. H. K. Sonderegger schreibt in der vorzitierten Nummer unter der Rubrik «Kleinigkeiten» folgendes:

Theologische Diskussionen. Mit einiger Verspätung kommt der «Freidenker», das Organ der freigeistigen Vereinigung der Schweiz, auf den theologischen Streit zurück, den der Aufsatz des gelegentlichen Mitarbeiters K. B. «Geisteskampf oder Interessenverbrüderung» vom 6. August 1941 (nunmehr in einem Sammelheft «Das Christentum der Berner Universität», Verlag der AZ-Presse Aarau, erschienen) ausgelöst hat. Es handelte sich um eine kritische Stellungnahme zu den dogmen-geschichtlichen Untersuchungen von Prof. Martin Werner, Bern, welche im «Demokrat» unter dem Titel des freien Wortes erschien; ich habe dabei ausdrücklich auf eine eigene

Als der Freisinn noch jung war.

(Fortsetzung.)

«Wenn der hohe Bundesrat sich in Betreff der Aufhebung geistlicher Körperschaften überhaupt auf das Beispiel anderer Staaten beruft, so wird es erlaubt sein, ihn auch daran zu erinnern, dass bei dergleichen Vorgängen, deren Rechtmässigkeit, falls sie ohne Mitwirkung des Oberhauptes der katholischen Kirche stattfanden, hier unerörtert bleiben mag, mit Ausnahme einzelner gewiss nicht nachahmungswürdiger, den Epochen monarchischer Umwälzungen angehöriger Fälle, doch das Gefühl von Recht und Billigkeit nicht so ganz erloschen war, um nicht wenigstens den Mitgliedern solcher faktisch aufgelöster Genossenschaften eine lebenslängliche Entschädigung für die verlorene Existenz zu gewähren.»

«Der Unterzeichnete beehrt sich demnach in Folge erhaltenen hohen Auftrags seine Exzellenz, den Herrn Bundespräsidenten und den hohen schweizerischen Bundesrat ergebendst zu ersuchen, seinen Einfluss dahin zu verwenden, dass die tessinische Regierung den vertriebenen Kapuzinern, welche einstweilen in ihrer Heimat ein Asyl gesucht und gefunden haben, eine angemessene lebenslängliche Pension als Entschädigung für den ihnen entzogenen Lebensunterhalt zusichere und ausfolge.»

«Von dem festen Vertrauen durchdrungen, dass der hohe schweizerische Bundesrat sich durch sein Rechts- und Billigkeitsgefühl bewogen finden werde, das begründete Begehren der Kais. Regierung mit dem vollen Gewichte seines Einflusses zu unterstützen, beehrt sich der Unterzeichnete zugleich um eine nach Tunlichkeit beschleunigte Antwort zu ersuchen, da es der Kais. Regierung viel daran gelegen sein muss, baldmöglichst das Schicksal der von ihr einstweilen aufgenommenen Mönche zu erhalten.»

«Die Kais. Regierung fühlt sich umsomehr zu der Erwartung berechtigt, dass wenigstens ihrem nunmehrigen Begehren eine volle und rasche Befriedigung zu Teil werde, als bisher zu ihrem gerechten Befremden, weder für die willkürliche Handlung der vertriebenen aus Oesterreich gebürtigen Kapuziner, noch für das unregelmässige bei ihrer Abschiebung über die Grenze beobachtete Verfahren, eine Genugtuung, ja nicht einmal eine Entschuldigung geleistet worden ist.»

Die dem Schreiben der k. k. Gesandtschaft beigegebene Eingabe der vertriebenen Kapuziner hatte in der Uebersetzung folgenden Wortlaut:

«Die unterzeichneten Kapuzinermönche, sämtlich getreue Untertanen Sr. Majestät des Kaisers, haben angemessen ge-

Stellungnahme verzichtet und die Auseinandersetzung abbrechen müssen, weil sie ins Uferlose zu gehen drohte. Es erscheint mir nun einigermaßen merkwürdig, dass ausgerechnet der «Freidenker» den Abbruch dieses theologischen Streites tadelt; denn da er das Christentum überhaupt ablehnt, können ihm dogmatische Auseinandersetzungen gleichgültig sein und zudem weiss er vermuthlich aus eigener Erfahrung, dass man mit streitenden Theologen nicht so rasch fertig wird.

Der schmerzliche Ausruf «Uli, ich kenne dich nicht mehr», ist also nicht angebracht und steht zudem in einem merkwürdigen Gegensatz zu der in derselben Nummer enthaltenen Empfehlung, meinen Aufsatz «Weihnacht 1941» zu lesen.»

Hierzu eine kleine Bemerkung der Redaktion: Die Verspätung geht ganz zu Lasten des Redaktors, der bei dem monatlichen Erscheinen des «Freidenkers» Verspätungen fast nicht vermeiden kann. Wie H. K. S. auf eine Stellungnahme verzichtet hat, so habe auch ich meinerseits auf eine solche verzichtet und habe die Meinungsäusserung unseres Mitarbeiters D. ohne Kommentar und unfrisiert an die Leser weitergegeben. Wir beanspruchen nicht nur das freie Denken, sondern auch das freie Wort, weshalb ich keinen «merkwürdigen Gegensatz» darin erblicke, dass ich in der gleichen Nummer auf den Aufsatz «Weihnachten 1941» hinwies und die Lektüre unsern Lesern empfohlen habe.

Der in unserer letzten Nummer zitierte K. B. lässt unserem Mitarbeiter D. folgende Antwort zukommen:

funden, das willkürliche Verfahren zu den Füßen Ihrer k. k. Regierung zu legen, das man gegen sie von Seite der Regierung des Kantons Tessin beobachtet hat.

«Letztere verordnete mit Dekret vom 19. verwichenen Novembers die unverzügliche Ausweisung aller nicht im Kantone geborenen Kapuzinermönche aus ihrem Gebiete. Dieses Dekret, allen Kommissarien mitgeteilt, in deren Amtsbereiche Klöster des erwähnten Ordens bestanden, besagte, dass es den gedachten Mönchen nicht vor der Vesper des Sonntags werde eröffnet werden, der auf den 21. des angegebenen verfloßenen Monats fiel. Die gedachten Kommissarien, mit Ausnahme desjenigen von Faido, gaben aber, wir wissen nicht warum, Kenntnis von jenem Dekret erst ungefähr um 2 Uhr nachts, selbst den Mönchen des Klosters in Lugano erst um 1 Uhr nach Mitternacht, und sogleich, nachdem sie es mitgeteilt hatten, verlangten sie, dass es von uns unverzüglich befolgt werde, wobei sie nur, und zwar erst auf die inständigsten Bitten, eine Stunde einräumten, nach deren Ablauf, gleich grossen Verbrechern, mit Gewalt würden an die österreichischen Grenzen geführt werden. In diesem Falle konnten wir nur protestieren gegen eine solche Handlungsweise, die uns nichts anderes denn eine schreiende Verletzung des Völkerrechtes erschien. Ueberdies haben wir den betreffenden Kommissarien bemerkt, dass, nachdem wir alle öffentlich und feierlich in eine Mönchskongregation aufgenommen worden, die von der bestehenden Kantonsverfassung gutgeheissen und gewährleistet ist, nachdem wir fast alle über 20 Jahre darin gelebt haben — ein mehr als hinreichender Zeitraum, um nach einem Gesetze desselben Kantons als naturalisierte Tessiner zu gelten — und nachdem einige von uns ab Seite der Regierung ausdrücklich, alle aber implicite durch das Gesetz von 1843 genehmigt (placitati) worden sind, vermittelt welchem festgelegt wurde, die Zahl der einheimischen und fremden Kapuziner dürfe 65 nicht überschreiten, eine damals nicht erreichte Zahl, wir nicht glauben, von Rechtswegen noch als Ausländer angesehen werden zu dürfen. Jene Kommissarien wussten weder das fragliche Dekret zu zeigen, noch den Beweggrund desselben anzugeben, ein Dekret, das uns erst einige Tage nachher durch die Zeitungen bekannt geworden, dessen unhaltbare und injuriöse Motivierung wir mit der ganzen Energie unserer Seele zurückweisen. Ein 1848 erlassenes Gesetz bestimmt, dass den fremden Mönchen, welche ihr Klostergeübde (professione religiosa) in Klöstern des Kantons abgelegt haben, im Fall einer Aufhebung ihr beim Eintritt ins Noviziat abgegebenes Geld zurückerstattet werde; aber auch das wurde in Bezug aus uns verletzt. Da wir uns

über alles das zu beschweren haben, erachten wir es für notwendig, alle diese Beschwerden zu den Füßen der k. k. Regierung niederzulegen, damit sie uns diejenige Genugtuung verschaffe, die ihr angemessen scheint.

Mailand, den 12. Dezember 1852.

sig. Bruder Fedele da Perledo, Kapuziner-Geistlicher

» Nicolao da Peverenza,	Kapuziner
» Ambrogio da Regolo,	»
» Alessandro de Germagnedo,	»
» Angelo da Tainate,	»
» Franc. Anto. da Crenna,	»
» Gio. Grisostomo da Tainate,	»
» Placido da Magianico,	»
» Bernardino da Monza,	»
» Raimondo da Albigrate, Kapuziner-Laienbruder	
» Luigi da Uggiate,	»
» Mich. Aug. da Varese,	»
» Onorato da Canzo,	»
» Ant. da Gaggino,	»
» Policarpo da Cavarate,	»
» Basilio da Milano, Kapuziner-Geistlicher.	

N. B. Sechs andere Geistliche sind abwesend.»

Trotzdem die k. k. Regierung «um eine nach Tunlichkeit beschleunigte Antwort» ersucht, lässt sich der Bundesrat Zeit bis zum 7. Februar (1853), unter welchem Datum er der österreichischen Gesandtschaft eine Antwort folgenden Inhalts überreicht:

«Mittelst Note vom 22. Januar 1853 haben Se. Hochwohlgeboren, der Herr Graf Karnickj, k. k. österreichischer Geschäftsträger, die Verwendung des schweizerischen Bundesrates dahin in Anspruch genommen, «dass die tessinische Regierung den vertriebenen Kapuzinern, welche einstweilen in ihrer Heimat Asyl gesucht und gefunden haben, eine angemessene lebenslängliche Pension als Entschädigung für den ihnen entzogenen Lebensunterhalt zusichere und verabfolge.»

«Da in dieser verehrlichen Zuschrift die frühere mit Note vom 21. Dezember 1852 gestellte Zumutung der Wiederaufnahme der ausgewiesenen Kapuziner im Kanton Tessin nicht wieder erneuert wird und der schweizerische Bundesrat in seiner Erwiderung vom 3. Januar die Rechtmässigkeit der von der tessinischen Regierung getroffenen Massregel wohlbegründet nachgewiesen hat, so unterlässt es derselbe diesfalls in eine weitere Erörterung einzutreten und macht sich dagegen mit Gegenwärtigem die Aufgabe, vorzugsweise die Frage in Erörterung zu ziehen, welche rechtliche Ansprüche

«Sehr geehrter Herr D.!

Sie schliesse Ihre Glosse «Das „Wespennest“», im «Freidenker» Nr. 1, 1942, mit dem Hinweis auf die am Schlusse des Werkes von Prof. Martin Werner über «Die Entstehung des christlichen Dogmas» enthaltene Ankündigung (S. 730) einer **Dogmatik** als Fortführung der Gedanken und Methoden des Buches «Die Entstehung . . .»

Ich würde es einleuchtend finden, wenn Sie dieser Ankündigung die ihr gebührende Aufmerksamkeit geschenkt haben würden. Sie betrachten Werner in gewisser Hinsicht als Bundesgenossen Ihrer Denkart, Sie sind andererseits (das soll von mir aus kein Werturteil sein) ein deklariert Gegner des sog. «Christentums» — und Sie nehmen keinen Anstoss daran, dass Ihr Bundesgenosse Prof. Werner ausgerechnet eine Dogmatik spendieren will. Das wird doch wohl eine «christliche» Dogmatik sein müssen, was Prof. Werner in Aussicht stellt! Sie werden mir gerne zugeben wollen, dass Sie sich da in eine merkwürdige Situation begeben.

Sie scheinen auf das bisschen «Ethik» abzustellen, das die Dogmatik Werners vermutlich bringen wird. Doch werden Sie als Freidenker kaum auf die «Ethik» angewiesen sein, die den Umweg über die Dogmatik nimmt.

An Buri und Werner interessiert mich, ganz mit Beiseitlassung meines kritischen oder sonstigen Standpunktes gegenüber dem sog. «Christentum», der Umstand, dass diese Herren wissen, dass sie

keine sog. «Christen» weder sind noch sein wollen — und dass sie sich trotzdem als Lehrer der christlichen Lehre und Religion in öffentlichen Aemtern anstellen und aus öffentlichen Mitteln bezahlen lassen. Das ist keine «christliche» oder sonstige Angelegenheit: das ist eine **politische** Angelegenheit, eine Angelegenheit der öffentlichen Redlichkeit und Sauberkeit. — Die mitfolgende Broschüre «Das Christentum der Berner Universität», die ich mir Ihnen zu senden erlaube, lässt keinen Zweifel zu, worum es mir geht: eben um die Abstellung des Unfuges, dass sich deklarierte Gegner des sog. «Christentums» als öffentliche Lehrer der christlichen Religion aus öffentlichen Mitteln besolden lassen.

Sie sind anscheinend der Auffassung, die «wissenschaftlichen» Forschungen Werners und anderer seien zur Ueberwindung des historischen sog. «Christentums» geeignet. Ich kann dieser Auffassung nicht beipflichten. Auch ich bin der Meinung, dass die christliche Theologie seit den Kirchenvätern ein einziges grosses Missverständnis ist, aber diese Ueberzeugung erbaue ich aus andern Gründen als Werner, der ja doch selbst — nun eben **Theologe** ist. Ich versuche meine Begründung in Kürze anzudeuten: Die Theologie ist aus dem Grunde keine Wissenschaft, weil sie kein **Objekt** hat. Eine Wissenschaft kann sich nämlich nur von ihrem Objekt her konstituieren. Anstelle eines Objektes hat die Theologie eine **Theorie**, nämlich eine **menschliche** Theorie in der Form von Berichten über «Menschwerdung», die dann kanonisiert wurden, um später von den Theologen — in Ermangelung eines **gegenwärtig** erreichbaren Objektes — verabsolutiert zu werden als «die Offen-

die aus dem Kanton Tessin ausgewiesenen Kapuziner auf den Bezug einer lebenslänglichen Pension zu machen haben.»

«Die Argumentation der neuern Note geht im wesentlichen dahin: die von Tessin ausgewiesenen Kapuziner können nicht mit allen andern Fremden auf gleiche Linie gestellt werden, denn sie haben sich durch öffentliche, lebenslängliche und feierliche Gelübde an eine geistliche Körperschaft gebunden, welche durch die Staatsgrundgesetze sowohl des Kantons Tessin als der Eidgenossenschaft anerkannt und in ihrem Bestande gewährleistet war, sie haben also, abgesehen davon, ob sie nicht nach tessinischen Gesetzen durch einen mehr als 20-jährigen Aufenthalt das Heimatrecht erlangt, wenigstens das Recht erworben, in ihrer Eigenschaft als Ordensglieder bis an ihr Ende in den Klöstern, wo sie Profess getan, zu bleiben. Durch Entziehung des Obdaches und des Lebensunterhalts sei daher eine Rechtsverletzung begangen worden, welche der tessinischen Regierung die Pflicht auferlege, ihnen einen angemessenen Jahresgehalt als Entschädigung zuzusichern.»

«Der schweizerische Bundesrat kann einen erheblichen Unterschied zwischen der rechtlichen Stellung fremder Ordensgeistlicher und derjenigen eines jeden andern Fremden nicht anerkennen. Die Ordensgeistlichen sind allerdings in ein besonderes Vertragsverhältnis mit den Klöstern, welche sie aufgenommen haben, getreten, wie auch andere Fremde in Vertragsverhältnisse treten können. Der Staat aber, der diese Aufnahme gestattete, hat sich deswegen seiner Hoheitsrechte nicht begeben. Er kann dieselben sowohl durch Erlassung besonderer Gesetze, als durch besondere Verfügungen, wie er sie dem Interesse seines Landes angemessen erachtet, ausüben, und die Klostergeistlichen können aus ihren Vertragsverhältnissen keine andern Folgen ableiten, als solche, die durch die jeweiligen Gesetze geregelt und in dem Rechte eines jeden selbständigen Staates begründet sind. Wenn nun jede Regierung dem Privaten gegenüber, in so weit sie nicht durch Verträge gebunden ist, das freie Recht ausübt zu entscheiden, ob sein längerer Aufenthalt dem Staate nachteilig sei oder nicht, so wird sie dieses Recht noch mit mehr Grund gegenüber von Korporationen ausüben, die unter ihrer speziellen Aufsicht stehen. Sie wird sich dieses Rechtes eben so wenig beschränken lassen, wenn es sich um gänzliche Aufhebung solcher Institute handelt, als wenn sie die Zahl der Ordenshäuser oder die Zahl der Ordensgeistlichen je nach waltendem Bedürfnisse reduziert.»

«Die vorliegende Note deutet darauf hin, dass die geistlichen Korporationen durch die Staatsgrundgesetze sowohl

des Kantons Tessin als der Eidgenossenschaft anerkannt und in ihrem Bestande gewährleistet waren. Man darf aber nur einen flüchtigen Blick auf die tessinischen Gesetze werfen, durch welche die Verhältnisse der Klöster zum Staate reguliert worden sind, namentlich auf diejenigen der Jahre 1803, 1810, 1846, 1848, so wird man sich sehr bald davon überzeugen, dass die Fälle der Aufhebung oder Beschränkung der Klöster vorgesehen waren, sonst hätten ja wohl auch die Ansprüche auf Pensionen nicht aufgeführt werden können, und wenn in dem früheren eidgenössischen Staatsverträge der Bestand der Klöster, wenn auch nicht unbedingt gewährleistet war, so hat hinwieder die neue Bundesverfassung mit gleichem Rechte das freie Verfügungsrecht der Kantone anerkannt, wie es gegenwärtig besteht.»

«Es kann daher nur noch die Frage einer Erörterung unterliegen, ob durch eine befugt vorgenommene teilweise Aufhebung einiger Kapuziner-Klöster und durch die Reduzierung der Zahl der Ordensgeistlichen eine Entschädigung begründet worden sei, und in welchem Masse.»

«Die Regierung des Kantons Tessin hat in dieser Beziehung sich bisher möglichst genau an die bestehenden gesetzlichen Vorschriften gehalten. Das Gesetz macht einen Unterschied zwischen naturalisierten und fremden Klostergeistlichen. Die Bedingungen einer Naturalisation sind nicht in dem Art. 23 des Zivilgesetzbuches allein enthalten. Die ausführlichen Vorschriften finden sich in dem Gesetze vom 5. Juni 1840. Es unterliegt nun aber keinem Zweifel, dass keiner der ausgewiesenen Kapuziner je dem Gesetze eine Genüge geleistet und mit Nachweis der vorgeschriebenen Bedingungen die Naturalisation von der Regierung verlangt hatte. Es wäre auch keinem derselben möglich gewesen, den geforderten Ausweis zu leisten.»

«Was nun die Fremden betrifft, so sagt der Art. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 1848, bei Anlass der Aufhebung mehrerer Klöster: Die Fremden sollen in ihr Vaterland zurückkehren und sind zu diesem Zwecke mit angemessenem Reisegeld zu versehen. Im Art. 5 desselben Gesetzes ist das Reisegeld auf den Betrag einer viermonatlichen Pension für Nichtnaturalisierte festgesetzt, mit der Erläuterung, dass wenn das Eingebachte mehr betragen habe, diese Summe zurückbezahlt werden solle. Nach diesen Vorschriften ist das Viatikum an alle ausbezahlt worden. Der einzige Laie Onorato Rusconi, von Canzo, hat dasselbe noch nicht bezogen, weil er abwesend war und sich für den Bezug nicht gemeldet hat. Was die Rückerstattung der Einlagen betrifft, so hat sich die Regierung nie geweigert, der gesetzlichen Vorschrift ein Genüge zu

barung». Diese Methode ist ein Hohn auf die Methode guter Wissenschaft.

Die «christliche» Theologie verfehlt also ihr mögliches Objekt (Menschwerdung), dagegen hat sich der grösste Forscher des 19. Jahrhunderts, Ernst Haeckel, dieses Objektes angenommen — und deswegen kam es zum Kampfe. Wenn dieser Kampf heute mit Aussicht auf Erfolg fortgeführt werden soll, dann nur auf Grund obiger These: Ueber Menschwerdung haben Theologen nicht mitzureden; das haben heute andersgeartete Geister zu übernehmen. MENSCHWERDUNG — aus den Weiten und Kräften der Universums (Haeckel), also Menschwerdung «Gottes», mit diesem Thema wird man der Theologie und ihrer verheerenden Volksverdrummung eher beikommen können, als durch Sympathisieren mit dem «liberalen» Geknabber an der Theorie (!) der sog. «Offenbarung» im Stile Martin Werners. Auch Werner gehört eben — als Theologe! — zu den Wissenschaftsvertretern, deren Wissenschaft (ich wiederhole und unterstreiche:) kein Objekt hat. (Es ist notabene wohl der grausamste aller Irrtümer, unter «Christentum» eine ethische Lehre Jesu zu verstehen, wie z. B. Franz Brentano.)

Ob ich als der von Ihnen glossierte K.B. ein Reaktionär bin, und gar ein «christlicher», über diese Frage würde ich mich mit Ihnen, sehr geschätzter Herr, gerne in Gemächlichkeit unterhalten. Als Kostprobe meines reaktionären Treibens lege ich die neueste Nummer der «NATION» (vom 15. Januar 1942) bei mit zwei K.B.-Glossen. (Diese Nummer der «Nation» wurde übrigens von der Zen-

sur beschlagnahmt, nicht etwa meinetwegen, sondern, wie man annehmen muss, weil die Herren des Bundeshauses für die Volkswahl des Bundesrates Propaganda machen wollen.) K.B.»

Unvorhergesehenes vorbehalten, schliessen wir hier die Diskussion. Die Herren K.B. und D. mögen die angeschnittenen Themen in aller Gemächlichkeit unter sich weiter behandeln. Vielleicht dass ihre Diskussion später an dieser Stelle wieder einmal einen Niederschlag findet. W.S.

Lesen Sie

in «Der Demokrat», Nr. 2, vom 14. Januar a. c. den Aufsatz «Wissenschaft», der zur Erinnerung an den 300sten Todestag des grossen Naturforschers Galileo Galilei geschrieben wurde und das Beste ist, was mir in der gegenwärtigen Erinnerungsepidemie zu Gesicht kam.

in «Freies Volk», Nr. 3, vom 16. Januar a. c. den Leitartikel «Der Landesvater» von Werner Schmid, Zürich, in dem er Stellung nimmt zur Neujahrsrede von Bundespräsident Etter.

Die angekündigte Besprechung des neuen Buches von Silone «Der Samen unterm Schnee» muss leider auf die nächste Nummer verschoben werden.